

Urteil zur Berliner Besoldung: Vorhang zu und alle Fragen offen?

Liebe Mitglieder des Richterbundes Hessen,

lange war er angekündigt worden: der erste Beschluss zu den über 50 in Karlsruhe anhängigen Verfahren in Besoldungsfragen. Erhofft hatten wir eine umfassende Grundsatzentscheidung, die alle offenen Streitfragen zum Besoldungsrecht klärt – und sei es in Form von obiter dicta – und damit eine schnelle Abarbeitung des Entscheidungsaus für die restlichen Verfahren erlaubt, darunter die Vorlage des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs. Diese Hoffnung wurde enttäuscht. Allerdings haben sich auch Unkenrufe nicht bewahrheitet, die Verfassungsrichter würden im Hinblick auf leere Kassen und die Wirkungen der Schuldenbremsen bei Bund und Ländern die wesentlichen Punkte der letzten Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2020 revidieren, namentlich die Besoldungsuntergrenze gemessen am Sozialhilfeniveau und die vierköpfige Beamtenfamilie mit erwerbslosem Ehepartner als Orientierungsgröße. Die Forderungen nach einer Mindestbesoldung und einer auskömmlichen Versorgung der Beamtenfamilie als Ganzes bleiben auch in der Entscheidung des Zweiten Senats vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u.a.) bestehen.

Es muss aber neu gerechnet werden. Die bisherige Karlsruher Bezugsgröße für die Untergrenze – Bürgergeld plus Kosten für die Unterkunft plus Krankenversicherung – wurde durch die etablierte statistische Größe der „Prekaritätsschwelle“ ersetzt. Nach ersten überschlägigen Berechnungen dürfte eine Prüfung der hessischen Besoldungstabellen der vergangenen Jahre auch mit der neuen Bezugsgröße im Wesentlichen so ausfallen, wie es der VGH am alten Maßstab vorgerechnet hat (verfassungswidrige Unteralimentation der A-Besoldung im mittleren Dienst und Teilen des gehobenen Dienstes). Ein Verstoß in unteren Einkommensgruppen der A-Besoldung soll nun aber nicht mehr automatisch zur Annahme eines Verstoßes in sämtlichen Gruppen der Tabelle bis hin zu A 13 bis A 16 und somit zur daran angelehnten Richterbesoldung in R 1 und R 2 führen. Vielmehr muss für jede Besoldungsgruppe getrennt eine Verletzung des Mindestabstandsgebots geprüft werden. Eine solche Verletzung dürfte in Hessen in der Vergangenheit im höheren Dienst nicht vorgelegen haben. Dann aber ist eine mögliche Unteralimentation an drei weiteren Parametern zu überprüfen: dem Tariflohnindex, dem Nominallohnindex und dem Verbraucherpreisindex. Auch hierfür hat Karlsruhe die bisher maßgeblichen Bezugsgrößen geändert. Die Details darzustellen, würde den Rahmen eines Newsletters sprengen. Jedenfalls für Berlin hat das Bundesverfassungsgericht unter Heranziehung von Berechnungen eines Sachverständigen für die Mehrheit der geprüften Jahre auch im höheren Dienst bei den meisten Besoldungsgruppen eine Unteralimentation festgestellt. Wegen der Unterschiede zur Ausgestaltung der Besoldung in Berlin kann diesbezüglich keine sichere Voraussage für das anhängige Verfahren zur hessischen Besoldung getroffen werden.

Die einzige auch für uns unmittelbar relevante Aussage in der jüngsten Entscheidung betrifft die Nachzahlung vorenthaltener Besoldungsanteile:

„Angesichts der Besonderheiten des Beamtenverhältnisses ist eine rückwirkende Behebung nur hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren und hinsichtlich derjenigen Beamten erforderlich, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein förmliches Widerspruchs- oder Klageverfahren schwebt; entscheidend ist, dass sich die Beamten zeitnah gegen die Höhe ihrer Besoldung mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben.“

Wegen dieses Prinzips der „zeitnahen Geltendmachung“ hatten wir in den vergangenen Jahren unseren Mitgliedern empfohlen, Widersprüche einzulegen bzw. Anträge auf amtsangemessene Besoldung zu stellen. Damit lagen wir richtig. Unsere Empfehlungen auch für das zu Ende gehende Jahr lauten daher unverändert:

Sicherung von Nachzahlungsansprüchen

Zeitnahe Geltendmachung (erstmalige Anträge)

Mitgliedern, die Ansprüche bisher noch nicht geltend gemacht haben, empfehlen wir, unter Bezugnahme auf den Vorlagebeschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und die anhängigen Musterverfahren, Ansprüche für das laufende Jahr und die Folgejahre zeitnah geltend zu machen.

Mitglieder, die bereits einmal/mehrfach Ansprüche geltend gemacht haben

Wir vertreten in Übereinstimmung mit dem Deutschen Beamtenbund (dbb) die Auffassung, dass insbesondere ein für das Jahr 2016 oder eines der Folgejahre eingelegter Widerspruch auch für die weiteren Folgejahre fortwirkt, solange die angegriffene Besoldungsregelung nicht geändert und das Besoldungsgefüge nicht insgesamt korrigiert worden sind. Der hessische Innenminister hat auch in diesem Jahr in einem Schreiben gegenüber dem dbb und dem DGB bekräftigt,

„dass die Erklärung des Landes Hessen vom 5. Dezember 2016, für das Besoldungsjahr 2016 für die Landesverwaltung auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung von Rechtsansprüchen wegen – vermeintlicher – Unteralimentation zu verzichten, weiterhin Geltung behält“.

Die uns gegenüber in den Vorjahren abgegebene Erklärung, dass Zusagen gegenüber dem dbb auch für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten sowie die in Einzelfällen erfolgten klaren Mitteilungen der Bezügestelle auf die fehlende Notwendigkeit von Wiederholungswidersprüchen, sollten die Einlegung eines Widerspruchs auch für das Jahr 2025 entbehrlich machen.

Form und Frist der (erstmaligen) Geltendmachung

Wir weisen darauf hin, dass die (erstmalige) Geltendmachung der Ansprüche spätestens bis zum 31. Dezember 2025 (Eingangsdatum) erfolgt sein muss. Als Hilfestellung haben wir wie gewohnt ein Musterschreiben in der Anlage 1 beigefügt. Es ist sinnvoll, sich den Eingang bestätigen zu lassen oder aber einen Nachweis über den

rechtzeitigen Eingang z. B. durch Faxbestätigung führen zu können. Hierzu haben wir in der Anlage 2 ebenfalls ein Muster beigefügt.

Mit den besten Wünschen für eine ruhige Advents- und Weihnachtszeit, Ihre Gesundheit und diejenige Ihrer Familien und Freunde

Dr. Frank Wamser, LL.M.
Vorsitzender Richterbund Hessen

Dr. Michael Demel
Besoldungsreferent